

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Letztverbraucher von elektrischer Energie bis zu einer maximalen jährlichen Entnahme von 100.000 Kilowattstunden.

§ 2 Umfang und Befreiung von der Leistungspflicht

- (1) Die Gemeindewerke Malente GmbH (nachfolgend „Lieferantin“) liefern dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Lieferantin.
- (2) Die Lieferantin ist von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat oder sofern infolge von Störungen des Netzbetriebs Unregelmäßigkeiten in der Versorgung mit elektrischer Energie auftreten.

§ 3 Mitteilungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde informiert die Lieferantin vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme einer Erzeugungsanlage zum Eigenverbrauch in Textform über die Anlage und deren Leistung.
- (2) Der Kunde informiert die Lieferantin unverzüglich über den Abschluss einer Vereinbarung über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit dem Netzbetreiber. Der Kunde teilt darin die Auswahl des Netzentgelt-Moduls sowie den für die Abrechnung relevanten Änderungszeitpunkt mit. Entsprechendes gilt, sofern die Vereinbarung zwischen dem Netzbetreiber und dem Kunden endet oder der Kunde das Netzentgelt-Modul wechselt.
- (3) Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, der Lieferantin unverzüglich mitzuteilen, wenn er von seinem Recht nach § 41d EnWG Gebrauch macht und Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Minderezeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit gegenüber Dritten und über einen anderen Bilanzkreis erbringt. Die Mitteilung erfolgt spätestens unmittelbar nach dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit einem Dritten.

§ 4 Messung und Recht auf Nachprüfung der Messeinrichtung

- (1) Die Menge der gelieferten elektrischen Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers bzw. Netzbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber oder der Lieferantin oder sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, auf rechtzeitiges Verlangen der Lieferantin oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Kunde kann – sofern er ein Haushaltskunde im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG ist – einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder die Lieferantin aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann die Lieferantin den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
- (2) Der Kunde kann jederzeit von der Lieferantin verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i. S. v. § 40 Abs. 3 MessEG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen, so gilt Ziffer 1.5 § 6(2) § 6(2) entsprechend.

§ 5 Abschlagszahlungen

Die Lieferantin kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen, sofern der Kunde nicht eine monatliche Abrechnung verlangt. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

§ 6 Abrechnung und Abrechnungsfehler

- (1) Zum Ende jedes von der Lieferantin festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von der Lieferantin eine Abrechnung nach ihrer Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der Lieferantin erfolgt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Zu viel oder zu wenig berechnete Beträge werden unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten, erhält er unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.
- (2) Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums, so rechnet die Lieferantin geänderte verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 1.5 § 4(1) § 4(1) ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

- (3) Werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermittelt die Lieferantin den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 1.5 § 4(2) Satz 6. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 7 Informationen zur Verbrauchshistorie

Auf Wunsch des Kunden stellt die Lieferantin dem Kunden und einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung. Die Lieferantin stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

§ 8 Fälligkeit und Zahlungsart

Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem von der Lieferantin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan festgelegten Zeitpunkt fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels eines Dauerauftrags oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen.

§ 9 Preis für elektrische Energie und zusätzliche Preisbestandteile

- (1) Der Kunde zahlt einen verbrauchsabhängigen Preis (Grundpreis) und einen verbrauchsabhängigen Preis (Arbeitspreis) in der sich aus dem beiliegenden Preisblatt 2025 ergebenden Höhe. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen. Im Grund- und Arbeitspreis enthalten sind folgende Kosten: für Energiebeschaffung und Vertrieb, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die an den Netzbetreiber zu zahlende KWKG-Umlage nach § 12 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG), die Offshore-Netzumlage nach § 12 EnFG, die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, den Aufschlag für besondere einseitige Netznutzung nach Tenorziffer 6 des Beschlusses BK8-24-001-A der Bundesnetzagentur, das an den Messstellenbetreiber abzuführende Messentgelt, sofern die Lieferantin zur Zahlungsabwicklung gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist, die Stromsteuer nach § 3 StromStG sowie die Konzessionsabgabe.
- (2) Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffer 1.5 § 9(1) die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die zu Vertragsbeginn geltende Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus dem beiliegenden Preisblatt 2025.
- (3) Von den vorstehenden Preisreglungen in den 1.5 § 9(1) und 1.5 § 9(2) bleiben gesetzliche Vorgaben unberührt, die als Entlastungsmaßnahmen für Stromkunden mit zeitlich befristeter Wirkung vor oder nach Vertragsschluss mit Auswirkungen auf diesen Vertrag vom Gesetzgeber eingeführt werden. Sofern und soweit gesetzliche Vorgaben nach Satz 1 dispositiv sind beziehungsweise Handlungs- und Gestaltungsspielräume offen lassen, gelten diese auch für die Lieferantin.

ALTERNATIV: Separate Weitergabe von Preisbestandteilen

- (1) Der Kunde zahlt einen Energiepreis, der sich aus einem verbrauchsabhängigen Preis (Grundpreis) und einen verbrauchsabhängigen Preis (Arbeitspreis) in der sich aus dem beiliegenden Preisblatt 2025 ergebenden Höhe zusammensetzt. Der Energiepreis wird auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen. Er enthält die Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb.
- (2) Zusätzlich zahlt der Kunde für die gelieferte elektrische Energie folgende Preisbestandteile in der jeweils geltenden Höhe (Die bei Vertragsschluss geltende Höhe ist in dem dem Vertrag zur Stromlieferung beiliegenden Preisblatt 2025 angegeben):
 - a) Netzentgelte
Die von der Lieferantin an den Netzbetreiber gemäß dem jeweils vereinbarten Netznutzungsvertrag (aktuell gemäß Bundesnetzagentur-Beschluss BK6-20-160) für die Netznutzung abzuführenden Netzentgelte. Der Netzbetreiber ermittelt diese zum 01.01. eines Kalenderjahres auf der Grundlage einer behördlich nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe der Netzentgelte auf seiner Internetseite. Im Falle einer Änderung der Netzentgelte im Verhältnis zwischen dem Netzbetreiber und der Lieferantin, ändern sich ab diesem Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund und gegebenenfalls rückwirkend die Netzentgelte im Verhältnis zwischen der Lieferantin und dem Kunden.
 - b) Messstellenbetriebsentgelt für konventionelle Messtechnik oder –sofern verbaut– Messstellenbetriebsentgelt für eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem

Sofern und solange beim Kunden eine konventionelle Messeinrichtung (keine moderne Messeinrichtung und kein intelligentes Messsystem) verbaut ist, zahlt der Kunde an die Lieferantin das von der Lieferantin an den Netzbetreiber für den Messstellenbetrieb und etwaige Zusatzleistungen im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb zu entrichtende Entgelt nach der Maßgabe des jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres durch den Netzbetreiber auf dessen Internetseite zu veröffentlichen Preisblatts. Das Entgelt wird durch den Netzbetreiber auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben für den Energiesektor (EnWG, StromNEV, ARegV) und der von der Regulierungsbehörde festgelegten Erlösobergrenze ermittelt. Die Lieferantin berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 des Jahresentgelts.

Sofern beim Kunden eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem gemäß den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) verbaut ist oder während der Dauer dieses Vertrages verbaut wird, entfällt das vom Kunden an die Lieferantin zu zahlende Messstellenbetriebsentgelt für konventionelle Messeinrichtungen. In diesem Fall leistet grundsätzlich der Kunde an den jeweiligen Messstellenbetreiber das gemäß dessen veröffentlichten Preisblatt ausgewiesene Messstellenbetriebsentgelt zusätzlich etwaiger Zusatzleistungen zum Messstellenbetrieb gemäß MsbG. Im Falle einer Vereinbarung zwischen dem Messstellenbetreiber und

der Lieferantin, nach der die Lieferantin als Stromlieferant das Messstellenbetriebsentgelt an den Messstellenbetreiber abführt und die entstandenen Kosten an den Kunden weiterberechnet, leistet der Kunde das Messstellenbetriebsentgelt zusätzlich etwaiger Zusatzleistungen zum Messstellenbetrieb an die Lieferantin entsprechend den Bestimmungen des MsbG. Die Lieferantin informiert den Kunden über diesen Umstand und das zu zahlende Entgelt sobald sie selbst Kenntnis hiervon hat. Der Kunde leistet in diesem Fall das Entgelt in der jeweils vom Messstellenbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten Höhe.

c) Konzessionsabgabe

Die von der Lieferantin an den Netzbetreiber auf der Grundlage des jeweils vereinbarten Netznutzungsvertrages (aktuell gemäß Bundesnetzagentur-Beschluss BK6-20-160) zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber an die jeweilige Gemeinde bzw. den jeweiligen Landkreis abzuführende Konzessionsabgabe. Die Konzessionsabgabe ist vom Netzbetreiber im Gegenzug für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, zu entrichten. Ihre Höhe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gebietskörperschaft nach Maßgabe von § 2 KAV vereinbarten Konzessionsabgabensatz.

d) KWKG-Umlage

Die von der Lieferantin an den Netzbetreiber zu zahlende KWKG-Umlage nach § 12 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG). Mit der KWKG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen. Die für das jeweils folgende Kalenderjahr geltende Höhe der KWKG-Umlage wird bis zum 25.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern (derzeit auf www.netztransparenz.de) im Internet veröffentlicht.

e) Aufschlag für besondere Netznutzung

Der von der Lieferantin an den Netzbetreiber zu zahlende, die nachfolgenden Umlagen umfassende, Aufschlag für besondere Netznutzung nach Tenorziffer 7 des Beschlusses BK8-24-001-A der Bundesnetzagentur. Im Ermessen des Netzbetreibers werden die nachfolgenden Umlagen jeweils einzeln oder gemeinsam als Aufschlag für besondere Netznutzung zur Abrechnung gebracht:

i. § 19 StromNEV-Umlage

Die von der Lieferantin an den Netzbetreiber zu zahlende § 19 StromNEV-Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV. Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. Die für das jeweils folgende Kalenderjahr geltende Höhe der § 19 StromNEV-Umlage wird bis zum 25.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern (derzeit auf www.netztransparenz.de) im Internet veröffentlicht.

ii. Aufschlag für besondere einseitige Netznutzung

Der von der Lieferantin an den Netzbetreiber zu zahlende Aufschlag für besondere einseitige Netznutzung, der von der Bundesnetzagentur am 28.08.2024 mit dem Beschluss BK8-24-001-A, Tenorziffer 6, im Festlegungsverfahren zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien eingeführt wurde. Ziel des Aufschlags auf die Netzentgelte ist die Herstellung eines Ausgleichs von Mehrkosten der in einem besonders hohen Maß von der Integration von Erneuerbare-Energien-Anlagen betroffenen Netzbetreiber durch eine bundesweite Wälzung dieser Mehrkosten. Der Aufschlag für besondere einseitige Netznutzung wird bis zum 25.10. eines Kalenderjahres - erstmalig am 25.10.2024 - von den Übertragungsnetzbetreibern (derzeit auf www.netztransparenz.de) im Internet veröffentlicht.

f) Offshore-Netzumlage nach § 12 EnFG

Die von der Lieferantin an den Netzbetreiber zu zahlende Offshore-Netzumlage nach § 12 EnFG. Die Offshore-Netzumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie u. a. Offshore-Anbindungskosten nach § 17d Abs. 1 EnWG, den §§ 17a und 17b EnWG sowie die Kosten nach § 12b Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 WindSeeG. Die für das jeweils folgende Kalenderjahr geltende Höhe der Offshore-Netzumlage wird bis zum 25.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern (derzeit auf www.netztransparenz.de) im Internet veröffentlicht.

g) Stromsteuer nach § 3 Stromsteuergesetz

Die von der Lieferantin als Steuerschuldnerin nach § 5 Stromsteuergesetz (StromStG) abzuführende Stromsteuer für eine Kilowattstunde in der jeweils geltenden Höhe. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses beträgt die gesetzlich festgelegte Höhe gemäß § 3 StromStG 2,05 Cent/kWh.

- (3) Ist eine Umlage nach § 9 (2) negativ, reduziert sich das für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt in entsprechender Höhe.
- (4) Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach § 9 (1) und § 9 (2) die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die zu Vertragsbeginn geltende Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus dem Vertrag zur Gaslieferung bzw. dem beiliegenden Preisblatt 2025.
- (5) Von den vorstehenden Preisreglungen in den § 9 (1) bis § 9 (3) bleiben gesetzliche Vorgaben unberührt, die aufgrund der Energiepreisentwicklung als Entlastungsmaßnahmen für Stromkunden mit zeitlich befristeter Wirkung vor oder nach Vertragsschluss mit Auswirkungen auf diesen Vertrag vom Gesetzgeber eingeführt werden. Sofern und soweit

gesetzliche Vorgaben nach Satz 1 dispositiv sind beziehungsweise Handlungs- und Gestaltungsspielräume offen lassen, gelten diese auch für die Lieferantin

§ 10 Preisanpassung wegen zukünftiger hoheitlicher Belastungen

Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffer I § 9 (1) und I § 9 (2) nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der vom Kunden zu zahlende Preis um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder oder Ähnliches) belegt wird, soweit diese einen unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Einen unmittelbaren Einfluss haben z.B. auch solche hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastungen, die einem Marktakteur entlang der Lieferkette auferlegt werden und dieser Marktakteur die Belastungen auf berechtigter vertraglicher Basis an die Lieferantin weitergibt. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach den Sätzen 1 bis 3 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Zusätzlich fällt auf etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an.

§ 11 Preisanpassung nach billigem Ermessen

Die Lieferantin ist verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer I § 9(1) – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer I § 10 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer I § 9(1) genannten Kosten. Die Lieferantin überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer I § 9(1) seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer I § 11 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer I § 11 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung der Lieferantin nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der Lieferantin gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Grundpreises und des Arbeitspreises nach dieser Ziffer I § 11 sind nur zum Monatsersten, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die Lieferantin dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der Lieferantin in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

§ 12 Mitteilung zu Preisbestandteilen auf Anfrage

Die Lieferantin teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffern I § 9(2) I § 9(2) und I § 10 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

§ 13 Vertragsanpassung

Die Regelungen des Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGUV, StromNZV, MsbG, MessEG und MessEV, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

§ 14 Schwachlastzeiten und Schaltgeräte (betrifft nur HT/NT-Tarife)

- (1) NT-Verbrauch (NT = Niedertarif) ist der in einem Zeitraum während der sogenannten Schwachlastzeit verbrauchte Strom. HT-Verbrauch (HT = Hochtarif) ist der außerhalb der Schwachlastzeit bezogene Strom.
- (2) In den Tarifen S100, S100N, S100N2, MalenterStromDirekt [...] umfasst der Zeitraum der Schwachlastzeit in den Monaten Oktober – März die Zeit von 21.00 Uhr – 7.00 Uhr (am nächsten Morgen), in den Monaten April – September die Zeit von 20.00 Uhr – 7.00 Uhr (am nächsten Morgen).

- (3) Sofern die Freigabe des Energiebezugs für die Verbrauchseinheit sowie die Ansteuerung von Zählwerken durch ein fernbedientes Schaltgerät in der Kundenanlage erfolgt, bestimmt der Netzbetreiber den Anbringungsort des Schaltgeräts unter Berücksichtigung der angemessenen Interessen des Kunden. Die Rechte des Kunden nach den energiewirtschaftlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 15 Dynamische Tarife (gilt für Kunden, die ab dem 01.01.2025 einen dynamischen Tarif gewählt haben)

- (1) Sofern bei ihm ein intelligentes Messsystem verbaut ist, kann der Kunde einen dynamischen Tarif mit dem Lieferanten vereinbaren. Im Zuge der Beauftragung hat der Kunde dem Lieferanten mitzuteilen, ob er den Stromliefervertrag mit oder ohne Einbeziehung der Netznutzung und des Messstellenbetriebs abschließt. Wählt der Kunde die Belieferung ohne Einbeziehung der Netznutzung und oder des Messstellenbetriebs, ist der Kunde dazu verpflichtet, die Netznutzung nach § 20 EnWG mit dem Netzbetreiber oder den Messstellenbetrieb nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 des MsbG mit dem Messstellenbetreiber selbst zu vereinbaren.
- (2) Im Falle der Vereinbarung eines Stromliefervertrages mit einem dynamischen Tarif im Sinne von Ziffer 15 (1) unterrichtet der Lieferant den Kunden umfassend über die Kosten sowie die Vor- und Nachteile des Vertrags sowie über den Einbau eines intelligenten Messsystems im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes anhand eines gesonderten, dem Vertrag beiliegenden, Informationsblattes.

§ 16 Vorauszahlung und Vorkassensystem

- (1) Die Lieferantin kann für die Lieferung elektrischer Energie Vorauszahlung für einen Abrechnungszeitraum verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die Lieferantin Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (2) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die Lieferantin beim Kunden ein Vorauszahlungssystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.

§ 17 Fristlose Kündigung, „Sperrung“ und Liefereinstellung wegen „Energiediebstahls“

- (1) Bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlagszahlung oder mit mindestens € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten darf die Lieferantin ebenfalls die Lieferung einstellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen lassen; das Recht zur Unterbrechung nach dieser Ziffer unterbleibt, solange die Sperrvoraussetzungen des § 19 Abs. 2 StromGKV hinsichtlich Mindestbetrag und Häufigkeit der Säumnis nicht vorliegen. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferantin und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der Lieferantin resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werktage vorher, mindestens aber gilt die Sperrankündigungsfrist des § 19 StromGKV, unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Die Lieferantin wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des Netznutzungsvertrags Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird die Lieferantin auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- (2) Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden nach Aufwand zu ersetzen.
- (3) Die Lieferantin darf die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft elektrische Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Stromentnahme erforderlich ist.

§ 18 Haftung

- (1) Die Lieferantin haftet nicht für Versorgungsunterbrechungen, deren Ursache ausschließlich auf den Netzbetrieb zurückzuführen ist. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (2) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

§ 19 Rechte und Pflichten beim Umzug

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, der Lieferantin jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Zählernummer oder Marktlokations-Identifikationsnummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um den Lieferantin eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.
- (2) Bei einem Wohnsitzwechsel kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform und unter Mitteilung seiner zukünftigen Anschrift oder der zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Marktlokations-Identifikationsnummer kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht und die Lieferantin wird den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an seinem neuen Wohnsitz weiterbeliefern, wenn die Lieferantin dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbietet und die Belieferung an dessen neuem Wohnsitz möglich ist. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde der Lieferantin das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
- (3) Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 1.9 (1) aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird der Lieferantin die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die Lieferantin gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten müssen und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrags zu vergüten. Die Pflicht der Lieferantin zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche der Lieferantin auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.

§ 20 Übertragung auf Dritte

Die Lieferantin ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einzeln oder als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der Lieferantin in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen i. S. d. Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

§ 21 Vertragsstrafe

- (1) Verbraucht der Kunde elektrische Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die Lieferantin berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die tatsächliche, sofern nicht feststellbar, für die geschätzte Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf für den tatsächlichen, sofern der Beginn der Mitteilungspflicht nicht feststellbar ist, für einen geschätzten Zeitraum, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

§ 22 Wirtschaftsklausel

Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragspartei die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 23 Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ der Lieferantin.

§ 24 Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

§ 25 Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

§ 26 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.